



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Kontakt:
Rechtsabteilung
Marianne Gussmann
lic. iur., Rechtsanwältin
Obstgartenstrasse 19/21
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 15
Fax +41 43 259 51 63
marianne.gussmann@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

496-2011 / 412-04-2011 / Gum

An die Adressaten gemäss
Verteilerliste

19. April 2011
Krebsregisterverordnung / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Krebs ist die zweithäufigste Todesursache in der Schweiz. Jährlich erkranken mehr als 35'000 Menschen an Krebs. Bei rund 40 Prozent der Schweizer Bevölkerung wird im Verlaufe des Lebens eine Krebserkrankung diagnostiziert. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Entscheidträger im Bereich des Gesundheitswesens und der Gesundheitspolitik über verlässliche Daten über die Häufigkeit und Verbreitung der verschiedenen Krebserkrankungen in der Bevölkerung verfügen, um evidenzbasierte Entscheidungen im Bereich der Früherkennung, Versorgung und Prävention von Krebserkrankungen fällen zu können.

Einen massgeblichen Beitrag zu dieser Datenerhebung leisten die verschiedenen in der Schweiz bestehenden Krebsregister. Das seit 1980 bestehende Zürcher Krebsregister verfügt seit 1995 über eine Krebsregisterbewilligung der Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung, welche die in die Krebsbehandlung involvierten Medizinalpersonen und medizinischen Institutionen zur Meldung krebsrelevanter Daten an das Zürcher Krebsregister berechtigt. Aufgrund des am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) muss nun aber die Tätigkeit des Zürcher Krebsregisters bis am 1. Oktober 2013 in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt sein. Mit dem Erlass eines entsprechenden Gesetzes soll derzeit aber noch zugewartet werden, zumal in den kommenden zwei Jahren im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Diagnoseregistergesetzes/Krebsregistergesetzes und des Humanforschungsgesetzes wegweisende Entscheide auf Bundesebene zu erwarten sind, die direkt in die kantonele Gesetzgebung einfließen sollen. Aufgrund des schon heute bestehenden Handlungsbedarfes, insbesondere wegen der abnehmenden Meldebereitschaft der Spitäler und Laboratorien, sollen aber Zweck, Führung und Funktionsweise des Krebsregisters schon heute transparent in einer Verordnung geregelt werden. In dieser Verordnung soll u.a. auch eine Meldepflicht für Krebserkrankungen eingeführt werden, sofern und solange sich die betroffenen Personen dieser Datenweitergabe an das Krebsregister nicht widersetzen.

In der Beilage finden Sie den Entwurf der Krebsregisterverordnung und die entsprechenden Erläuterungen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch elektronisch abrufbar unter

www.regierungsrat.zh.ch < Vernehmlassungen. Wir bitten Sie höflich, uns Ihre Vernehmlassung **spätestens bis 30. Juni 2011** (bitte auch elektronisch an marianne.gussmann@gd.zh.ch) zukommen zu lassen. Für allfällige Fragen steht Ihnen Frau lic. iur. Marianne Gussmann (Tel. 043/259 52 15) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Heiniger

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf vom 11. April 2011
- Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf vom 11. April 2011

Adressaten:

- Akutsomatische Spitäler im Kanton Zürich
- Ärztegesellschaft des Kantons Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Pathologie
- Universität Zürich
- Gemeinden des Kantons
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV
- Schweizerische Patientenorganisation
- Patientenstelle
- Direktionen des Regierungsrates
- Staatskanzlei
- Staatsarchiv
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich